

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 05/24 vom Mittwoch, den 17. Januar 2024

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2024 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) bei Nutzgeflügel..... 22

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2024 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Schutzmaßnahmen in der Überwachungszone 1

Aufgrund Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen heben wir die mit Allgemeinverfügung Nr. 05/2023 vom 16.12.2023 eingerichtete

Überwachungszone 1 (Beckeln, Prinzhöfte, Flecken Harpstedt, Dötlingen, Colnade, Wildeshausen)

auf.

Die Massnahmen für die **Überwachungszone 2** (Wildeshausen, Dötlingen, Prinzhöfte, Flecken Harpstedt, Dünsen, Beckeln, Winkelsett, Colnade) besteht weiterhin fort.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 17.01.2024 in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnte entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone, die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen, für die Überwachungszone fort.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Die mit folgender tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung - dies gilt insbesondere für die dort getroffene Festlegung einer Überwachungszone, insbesondere für die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel in der Überwachungszone:

Allgemeinverfügung	Inhalt
06/2023	Überwachungszone 2 (Wildeshausen, Dötlingen, Prinzhöfte, Flecken Harpstedt, Dünsen, Beckeln, Winkelsett, Colnade)

Wildeshausen, den 17.01.2024

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

in der jeweils geltenden Fassung.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportale auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr
